

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: plusMINT, B.Sc.
Hochschule: Universität Kassel
Standort: Kassel
Datum: 21.09.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Auflagenvorbehalt

Der Akkreditierungsrat behält sich vor, aufgrund der in den Re-Akkreditierungsverfahren der im Fall des Bachelorstudiengangs "plusMINT" als Studienschwerpunkte genutzten Bachelorstudiengänge gewonnenen Erkenntnisse, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Auflagen auszusprechen. (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW)

Widerrufsvorbehalt

Die Akkreditierung kann widerrufen werden, sofern die Re-Akkreditierung eines oder mehrerer der im Fall des Bachelorstudiengangs "plusMINT" als Studienschwerpunkte genutzten Bachelorstudiengänge durch den Akkreditierungsrat endgültig abgelehnt wird. (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW)

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Der zur Akkreditierung beantragte Bachelorstudiengang „plusMINT“ besteht gemäß § 3 der

Fachprüfungsordnung (FPO) aus einer zweisemestrigen Orientierungsphase im Umfang von 30 und einem sechs- bzw. siebensemestrigen Studienschwerpunkt von 180 bzw. 210 Leistungspunkten.

Die „Orientierungsphase“ unterteilt sich gemäß § 6 FPO in die Bereiche „MINT-Orientierung“ und „MINT-Begleitprogramm“. Im Bereich „MINT-Orientierung“ erwerben die Studierenden in einer Mathematikveranstaltung, Fachmodulen aus den Studienschwerpunkten, Schlüsselkompetenzkursen und einem Praxisprojekt insgesamt 30 Leistungspunkte; das „MINT-Begleitprogramm“ wird nicht kreditiert und umfasst in einem Umfang von insgesamt 20 Semesterwochenstunden eine Ringvorlesung, Vor- und Brückenkurse und ein Mentoring-Programm.

Als „Studienschwerpunkt“ fungiert gemäß Anlage 1 zur FPO einer der nachfolgenden Bachelorstudiengänge, der auf Basis der jeweiligen Prüfungsordnung vollständig studiert wird:

- Elektrotechnik

- Informatik

- Mathematik

- Nanostrukturwissenschaften

- Physik

- Technomathematik

- Bauingenieurwesen

- Maschinenbau

- Umweltingenieurwesen

- Mechatronik

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass sich die Gutachter in ihrer Analyse und Bewertung des zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengangs plusMINT auf die zweisemestrige Orientierungsphase und den Übergang in die Studienschwerpunkte konzentrieren. „Da die Ziele und Curricula der Studienschwerpunkte identisch mit denen der entsprechenden Bachelorstudiengänge [...] der Universität Kassel sind und diese bereits ausnahmslos akkreditiert sind [...]“, werden die Studienschwerpunkte aus der Betrachtung ausgeklammert und „stattdessen [...] auf die jeweiligen Akkreditierungsberichte der entsprechenden Bachelorstudiengänge verwiesen

“ (Akkreditierungsbericht, S. 7).

Der Akkreditierungsrat bewertet diesen Ansatz wie folgt:

Akkreditierungsgegenstand ist gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag immer der „ganze“ Studiengang; gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 StakV verleiht der Akkreditierungsrat immer dem „ganzen“ Studiengang sein Siegel. D.h. bei der Begutachtung muss zwangsläufig immer der gesamte Studiengang in den Blick genommen werden. Grundsätzlich spricht zwar nichts dagegen, sich dabei, dort wo es zur Vermeidung von Doppelbewertungen sachgerecht ist, frühere Akkreditierungsentscheidungen zu eigen zu machen; dies setzt jedoch voraus, dass die referenzierte Entscheidung von derselben Instanz und auf Basis derselben Rechtsgrundlage wie die anstehende Entscheidung getroffen wurde. Dies ist hier nicht der Fall:

Von den zur Debatte stehenden „Studienschwerpunkten“ wurden lediglich die Bachelorstudiengänge Physik, Mathematik und Technomathematik jeweils mit Bescheid vom 16.03.2021 durch den Akkreditierungsrat auf Basis des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der hessischen Studienakkreditierungsverordnung akkreditiert; die übrigen als Studienschwerpunkte genutzten Bachelorprogramme verfügen noch über eine durch die Akkreditierungskommission der ASIIN auf Basis der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen [...]“ und der ländergemeinsamen Strukturvorgaben ausgesprochene Akkreditierung. Im Fall dieser Programme wird sich der Übergang ins neue Akkreditierungsrecht erst mit Auslaufen der alten Fristen, d.h. voraussichtlich zum 01.10.2021 (Bauingenieurwesen, Umweltingenieurwesen), 01.10.2023 (Elektrotechnik, Mechatronik, Maschinenbau, Nanostrukturwissenschaften) bzw. 30.09.2025 (Informatik), vollziehen. Würde sich der Akkreditierungsrat bei diesen Programmen die teilweise viele Jahre zurückliegende Entscheidung der ASIIN-Akkreditierungskommission unbesehen zu eigen machen, würde er damit den anstehenden Re-Akkreditierungsverfahren unzulässigerweise vorgreifen.

Der Akkreditierungsrat kann deshalb das Vorgehen der Gutachter nicht vorbehaltlos bestätigen:

Für die Studienschwerpunkte Physik, Mathematik und Technomathematik überträgt der Akkreditierungsrat seine im Re-Akkreditierungsverfahren der drei Bachelorstudiengänge jeweils mit Bescheid vom 16.03.2021 bekanntgegebene Entscheidung auf den Bachelorstudiengang „plusMINT“. Die im Fall aller drei Programme ausgesprochene Auflage zur den in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Kassel verankerten Regelungen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen wird unter Verweis auf die damalige Begründung für den Bachelorstudiengang plusMINT als Ganzes übernommen. Da der Akkreditierungsrat mit dieser Auflage von den Beschlussvorschlägen der Agentur erheblich abweicht, hat die Universität gemäß § 22 Abs. 3 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung der StakV die Möglichkeit, zu diesem Beschluss Stellung zu nehmen.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule reicht mit ihrer Stellungnahme eine Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel ein, in

der gemäß § 20 Abs. 4 zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Leistungen eine Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Auf Basis von § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW behält sich der Akkreditierungsrat des Weiteren vor, aufgrund von in zukünftigen Re-Akkreditierungsverfahren der im vorliegenden Fall als Studienschwerpunkte genutzten Bachelorstudiengänge gewonnen Erkenntnisse, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Auflagen auszusprechen. Für den Fall, dass die Re-Akkreditierung eines oder mehrerer der hier als Studienschwerpunkt genutzten Bachelorstudiengänge endgültig abgelehnt wird, behält sich der Akkreditierungsrat auf Basis von §36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW weiterhin vor, die Akkreditierung auch für den Bachelorstudiengang „plusMINT“ vollständig zu widerrufen.

